

Allgemeine Bedingungen für die Abfallentsorgung

Stand: August 2018 – AB Abfallentsorgung 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Angebote und Bestellungen	2
3.	Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort	2
4.	Selbstunterrichtung	3
5.	Preise, Preisstellung und Gewichte	3
6.	Abrechnung im Stundenlohn	3
7.	Abweichung vom Vertrag	3
8.	Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsfachbetrieb, Haftpflichtversicherung	4
9.	Bezeichnung der Abfälle, Analysen	4
10.	Ausführung	4
11.	Nachweispflichten	5
12.	Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz, Abgaben	5
13.	Sonderkündigungsrechte	5
14.	Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen	5
15.	Höhere Gewalt	6
16.	Rechnungserteilung	6
17.	Abnahme	6
18.	Mängel	6
19.	Bezahlung	6
20.	Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung	7
21.	Arbeitsgemeinschaften, Subunternehmer; Auflagen für den Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände	7
22.	Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz und Arbeitszeitgesetz	8
23.	Sicherheitsleistung	8
24.	Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN	8
25.	Geheimhaltung	8
26.	Teilunwirksamkeit	8
27.	Anwendung deutschen Rechts	8
28.	Gerichtsstand	9



1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der Abfallentsorgung (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Die auf der Rückseite der Bestellformulare des Auftraggebers (nachfolgend AG) abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen des AG und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der AG hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung des AG werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote und Bestellungen

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos und unverbindlich.
- (2) Im Angebot des AN ist die vorgesehene Abfallentsorgungsanlage zu benennen.
- (3) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (4) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erstellen.
- (5) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.
- (2) Übernommene Abfälle gehen in den Besitz des AN über. Dieser hat die Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Einhaltung

aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aller abfall- und umweltrechtlichen Vorschriften, sowie darüber hinaus eine gefahrlose, zuverlässige und umweltverträgliche Leistungserbringung sind wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Hauptleistungspflicht des AN. Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass keinerlei Rückstände verbleiben und vermeidbare Beeinträchtigungen Dritter (z. B. benachbarter Anwohner) unterbleiben. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

- (3) Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen. Gleiches gilt bei Störungen im Zuge der ordnungsgemäßen Abfallbeförderung.
- (4) Sind durch Verwertung von Abfällen gewonnene Stoffe an den AG zurückzuliefern, ist ein ausschließlich aus vom AG übernommenen Abfällen gewonnenes Produkt zu liefern; ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so hat sich der AN mit dem AG über die Lieferung eines Verwertungsprodukts mindestens gleicher Qualität unter Offenlegung der Produkterzeugung, der Inhaltsstoffe und ihrer Herkunft abzustimmen.
- (5) Der AG ist berechtigt, sich jederzeit – auch durch Betreten des Betriebsgeländes des AN – von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der AN hat dem AG alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen des AG Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher, Belege, Genehmigungen etc. zu gewähren.
- (6) Erkennt der AN, dass die Leistungsbeschreibung des AG – ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben – objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem AG unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird oder zweckmäßig ist.
- (7) Über alle technischen Gespräche mit dem AG oder Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung fertigt der AG bei Bedarf Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind; die Besprechungsnotizen werden auf Wunsch dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorgelegt.
- (8) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist jeweiliger Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck des AG unter „Versandanschrift“ angegebene Empfangsstelle der Abfälle.



4. Selbstunterrichtung

- (1) Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebots von der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls und der Lage der Abfallanfallstelle umfassend zu informieren. Sofern er dies für erforderlich hält, hat er eine Probenahme des Abfalls vor Ort vorzunehmen.
- (2) Der AN verpflichtet sich insbesondere, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

5. Preise, Preisstellung und Gewichte

- (1) Die Einheitspreise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Gewichtsermittlung gemäß nachfolgendem Absatz 2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Gebühren und Abgaben. Die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das umsatzsteuerrechtliche Abzugsverfahren (Reverse-Charge-Verfahren) sowie bei tauschähnlichen Umsätzen sind einzuhalten.
- (2) Im Verhältnis zwischen AG und AN gilt für die Gewichtsermittlung, falls nicht anders vereinbart, die von den Wiegemeistern des AG auf dessen Werkswaagen durchgeführte Massenermittlung. Soweit eine Verwiegung beim AG nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei Lkw-Transport die auf einer öffentlichen geeichten Waage ermittelten Gewichte. Es ist dem AN nicht gestattet, vor der Verwiegung fremde Abfallstoffe oder sonstige Stoffe hinzuzufügen oder Entnahmen zu tätigen. Nach der Verwiegung sind Hinzuladungen oder Entnahmen oder Vermischungen mit anderen Abfallstoffen oder Stoffen unzulässig, es sei denn, vertraglich ist ein anderes bestimmt.
- (3) Soweit vertraglich nicht ein anderes bestimmt ist, schließen die Einheitspreise alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Behälter, Fahrzeuge, Kraftstoffe, Ladungssicherungsmittel, Straßenbenutzungs- oder Sondernutzungsgebühren und –entgelte, Entsorgungs-, Andienungs- und Umschlagskosten, Kosten für die

Einholung behördlicher Erlaubnisse oder für Anzeigen an Behörden, vertragspezifische Hilfsmittel des AN, Löhne und Lohnnebenkosten. Ferner sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.ä. durch Sachverständige, Prüfvorgänge und Behörden.

6. Abrechnung im Stundenlohn

- (1) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem AN die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.
- (2) Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei dem dafür benannten Beauftragten des AG zu melden.
- (3) Die Stundennachweise sind auf den vom AG zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Beauftragten des AG täglich, unmittelbar nach Beendigung der Leistungserbringung, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Kommissions-Nummer des AG, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

7. Abweichung vom Vertrag

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn nur dann einen Anspruch auf geänderte oder zusätzliche Vergütung, wenn sie von entsprechend bevollmächtigten Personen des AG beauftragt werden. Zur Beauftragung von Änderungen oder zusätzlichen Leistungen ist nur der Einkauf des AG berechtigt. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.
- (2) Bei vereinbartem Einheitspreis führt eine Über- oder Unterschreitung des Vordersatzes von bis zu zehn vom Hundert zu keiner Änderung des Einheitspreises. Bei einer weitergehenden Überschreitung des Vordersatzes ist für die gesamte Mehrmenge und bei einer weitergehenden Unterschreitung des Vordersatzes für die Gesamtmenge ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten zu bilden.



- (3) Bei vereinbartem Pauschalpreis führt eine Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Schätzmenge von bis zu zwanzig vom Hundert zu keiner Änderung des Pauschalpreises. Bei einer weitergehenden Überschreitung der Schätzmenge ist für die gesamte Mehrmenge und bei einer weitergehenden Unterschreitung der Schätzmenge für die Gesamtmenge ein neuer Pauschalpreis unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten zu bilden.
- (4) Bei abweichenden Leistungen muss der AN un-
aufgefordert, unverzüglich und vor Leistungser-
bringung ein schriftliches Nachtragsangebot auf
der Grundlage der Preisbasis des Vertrages un-
terbreiten; hierbei sind Minderleistungen sowie
etwaige Kompensationsaufträge aus dem Ver-
trag zu berücksichtigen. Die Erstellung von
Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.
- (5) Für zusätzliche oder geänderte Leistungen hat
der AN Anspruch auf angemessene Verlängerung
der Ausführungszeit; diese ist in der AG-
seitigen Beauftragung oder in einer Nachtrags-
vereinbarung im Voraus zu vereinbaren.
- (6) Die Selbstausführung oder Vergabe zusätzlicher
Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

8. Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsfachbetrieb, Haftpflichtversicherung

- (1) Der AN hat im Rahmen der Angebotsabgabe
unaufgefordert und auf Verlangen des AG je-
derzeit während der Vertragsabwicklung die zur
ordnungsgemäßen Durchführung der Leistun-
gen erforderlichen behördlichen Genehmigun-
gen und die Zulassung bzw. Zertifizierung als
Entsorgungsfachbetrieb o. ä; vorzulegen; das
Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmi-
gung, sonstigen behördlichen Erlaubnis oder
Zulassung bzw. Zertifizierung sind dem AG un-
verzüglich mitzuteilen.
- (2) Auf Anforderung des AG hat der AN Angaben
über den Umfang und die Höhe seiner Umwelt-
Haftpflichtversicherung zu machen; Änderun-
gen der Haftpflichtversicherungsdeckung sind
dem AG unverzüglich mitzuteilen.

9. Bezeichnung der Abfälle, Analysen

- (1) Der AG gibt dem AN die Abfallschlüsselnum-
mer an. Analysen oder sonstige Untersuchun-
gen führt der AG nur durch, wenn dies durch
Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche
Vorschrift vorgeschrieben oder mit dem AN
ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbe-
wahrung von Proben durch den AG entbinden
den AN nicht von ihm nach Gesetz, Rechtsver-

ordnung, behördlicher Vorschrift oder Vereinba-
rung mit dem AG obliegenden eigenen Ver-
pflichtungen.

- (3) Ergeben vom AN durchgeführte Analysen oder
sonstige Untersuchungen Abweichungen von
den Angaben des AG, hat der AN den AG hie-
rauf unverzüglich hinzuweisen.

10. Ausführung

- (1) Alle zur Leistungserbringung erforderlichen Ge-
räte, Fahrzeuge, Behältnisse, Hilfsmittel, Werk-
zeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmate-
rialien und die erforderliche persönliche
Schutzausrüstung für die Beschäftigten des AN
sind vom AN ohne Berechnung bereitzustellen,
es sei denn, im Bestellschreiben ist Gegenteili-
ges ausdrücklich festgehalten.
- (2) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände
des AG gebracht werden, unterliegen der
Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegen-
stände, die er auf das Werksgelände bringen
will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzei-
chen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtrans-
port ist dem Werksschutz des AG eine schriftli-
che Aufstellung dieser Gegenstände zur Ab-
zeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterle-
gen.
- (3) Alle vom AG leihweise oder zur Mitbenutzung
zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen
nur für die Vertragsdurchführung verwendet
werden. Der AN hat um eine Einweisung nach-
zusehen. Sie sind dem AG anschließend un-
verzüglich unverseht in dem gleichen Zustand
zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Ver-
fügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzun-
gen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des
AN.
- (4) Der AN hat einen bevollmächtigten Beauftrag-
ten zu benennen. Dessen Auswechslung be-
darf der vorherigen schriftlichen Zustimmung
des AG, die dieser nur aus wichtigem Grund
verweigern wird.
- (5) Ergeben sich erst bei Ausführung der Leistun-
gen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführ-
ungsweise, so hat der AN diese umgehend ge-
genüber dem AG zu äußern und dem AG Gele-
genheit zur Stellungnahme zu geben; der AG
kann anordnen, dass der AN weitere Weisung
abzuwarten hat.
- (6) Der AN hat sicherzustellen, dass der Beförderer
über eine Transportgenehmigung für die zur
Entsorgung bestimmten Abfälle verfügt.
- (7) Der AN hat bei Fahrzeugtransporten, sofern im
Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, für
eine betriebs- und beförderungssichere Verla-
dung der Abfälle bzw. des sonstigen Transport-
gutes zu sorgen und die Ladung fachgerecht zu



verstauen und zu sichern; dies ist in der Vergütung enthalten. Ihm werden insofern die straßenverkehrsrechtlichen, umweltrechtlichen und handelsrechtlichen Absenderpflichten des AG zur eigenverantwortlichen Ausführung übertragen. Der AN hat bei der Leistungserbringung ausschließlich geeignete, StVZO-konforme und vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fahrzeuge einzusetzen und jeden Austrag von Abfälle während des Transports zu vermeiden. Die eingesetzten Kraftfahrer müssen die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen und im Besitz der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere einer Fahrerlaubnis und ggf. zusätzlich erforderlicher Qualifikationen für gefährliche Abfälle oder Gefahrgüter – sein. Der AG behält sich vor, Kraftfahrer und/oder Fahrzeuge des AN bei Verdacht der fehlenden Eignung oder bei Verdacht von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zurückzuweisen.

11. Nachweispflichten

Der AN hat sämtliche ihm nach Gesetzen, Rechtsverordnungen und/oder behördlichen Vorschriften obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich zu erfüllen und die notwendigen abfallrechtlichen Dokumente dem AG unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der AN hat bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle das elektronische Abfallnachweisverfahren anzuwenden. Darüber hinaus wird der AN dem AG alle weiteren von diesem gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

12. Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz, Abgaben

- (1) Bei Arbeiten/Aufenthalten in den Werken/Gebäuden des AG ist der AN verpflichtet, alle die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.
- (2) Der AN hat die jeweils gültige Werknorm für Auftragnehmerleistungen (WAL) mit allgemeinen Sicherheitshinweisen und Verhaltensregelungen innerhalb des Werksgebietes sowie eine etwa vom AG erlassene Baustellenordnung mit besonderen Sicherheitshinweisen zu beachten; diese Dokumente sind erforderlichenfalls vom AN bei der beauftragten Person des AG anzufordern. Der Ablauf der Leistungserbringung ist mit dem zuständigen Betriebsbe-

auftragten für Abfall oder mit dem sonst zuständigen Mitarbeiter des AN rechtzeitig abzustimmen; bei Arbeiten in Baustellenbereichen ist auch eine Abstimmung mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) vorzunehmen.

13. Sonderkündigungsrechte

- (1) Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder sonst hinreichende Zweifel an der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des AN, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten schuldhaften Verstößen des AN gegen gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen, die geeignet sind, eine schwere Gefährdung von Mensch, Tier oder Umwelt hervorzurufen, oder die geeignet sind, den AG der Gefahr einer straf- oder bußgeldrechtlichen Sanktion oder der Gefahr einer nicht nur unerheblichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Inanspruchnahme oder einer massiven Schädigung seines öffentlichen Ansehens auszusetzen, ist der AG zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN berechtigt.
- (3) Weitere Rücktrittsrechte oder Kündigungsrechte des AG aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

14. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen

- (1) Die vereinbarten Termine sind verbindliche Vertragsfristen. Ziffer 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Fühlt sich der AN durch den AG oder durch Umstände aus der Risikosphäre des AG behindert oder hat der AN Bedenken gegen die vertraglich vereinbarte Art der Leistungserbringung oder gegen etwaige Anordnungen des AG, so hat er die Behinderung oder die Bedenken unverzüglich dem AG mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei sonstigen Leistungshindernissen oder Beeinträchtigungen oder bei Ereignissen höherer Gewalt.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für den AG offenkundig. Etwaige weitergehende



Ansprüche oder Rechte des AG wegen Verletzung der Hinweis- und Bedenkenerhebungspflicht bleiben unberührt.

- (3) Ist infolge eines Verzugs des AN eine erhöhte Umweltgefährdung oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu besorgen, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte auch ohne Nachfristsetzung zu.
- (4) Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für störungs- oder verzugsbedingte Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN auf eigene Kosten einzuholen.

15. Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jede Vertragspartei, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.
- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

16. Rechnungserteilung

- (1) Sofern einzelvertraglich nicht ein anderes vereinbart ist, ist für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die, Begleitscheine, Übernahmescheine, Wiegekarten und gegebenenfalls die vom AG gegengezeichneten Stundenzettel.
- (2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufführen.

- (3) Bei Verträgen, die nicht eine einmalige, sondern eine wiederholte oder dauerhafte Leistungserbringung zum Gegenstand haben, hat der AN sämtliche Leistungen eines Kalendermonats in einer Monatssammelabrechnung zusammenzufassen. Abschlagszahlungen bedürfen der einzelvertraglichen Vereinbarung.

17. Abnahme

Die Leistung des AN gilt mit Ablauf von sechs Wochen nach Übergabe der vollständigen Leistungsnachweise nach Ziffer 16 Abs. 1 in Verbindung mit einer Fertigmeldung nach Muster des AG als abgenommen, es sei denn der AG erhebt schriftlich Widerspruch. Dies gilt nicht, wenn einzelvertraglich ein weitergehendes Abnahmeerfordernis vereinbart ist.

18. Mängel

- (1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fachgerecht, vollständig und gesetzeskonform erbracht wird. Bei Entsorgungsleistungen gilt die fachgerechte, vollständige und gesetzeskonforme Entsorgung einschließlich Umschlag, Beförderung, Kennzeichnung und Nachweisführung als werkvertraglich geschuldeter Erfolg. Sonstige Leistungen, die als reine Dienstleistung einzustufen sind, sind auf Basis des Standes der Technik und nach guter fachlicher Praxis gesetzeskonform und zuverlässig zu erbringen.
- (2) Bei Mängeln der Werkleistung der Entsorgung und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Bei mangelhafter Erbringung einer Dienstleistung kann der AG anstelle der Erhebung eines Schadensersatzanspruchs eine Minderung der Vergütung analog den kaufrechtlichen Bestimmungen vornehmen.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen hat der AN den AG im Falle von schuldhaften Verstößen des AN gegen abfallrechtliche, umweltrechtliche oder verkehrsrechtliche Bestimmungen bei der Erbringung von Vertragsleistungen von allen Schäden und Nachteilen, einschließlich behördlicher Maßnahmen, Inanspruchnahmen von privater oder öffentlich-rechtlicher Seite und von allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverfolgungs- und Sachverständigenkosten vollumfänglich freizustellen.

19. Bezahlung

- (1) Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung und prüffähiger Leistungsnachweise. Bei Zahlung innerhalb von 15 Kalendertagen ist der AG berechtigt, 3 v. H.



- Skonto in Abzug zu bringen, sofern einzelvertraglich nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zahlungen leistet der AG ausschließlich unbar auf ein vom AN in der Rechnung anzugebendes inländisches Bankkonto des AN.
 - (3) Für die Bearbeitung von Pfändungen, Drittschuldnererklärungen und Abtretungen kann der AG je Vorgang ein angemessenes Entgelt, mindestens jedoch 20,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, verlangen und dieses mit Forderungen des AN verrechnen.
 - (4) Zahlungen des AG stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.
- 20. Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung**
- (1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma und des Sitzes des Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.
 - (2) Die Übertragung des Vertrags oder eines Teils desselben auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht
 - (3) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 21. Arbeitsgemeinschaften, Subunternehmer; Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände**
- (1) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
 - (2) Der AN hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich durch seinen eigenen Betrieb zu erbringen und darf sich hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile seiner Leistung nur der im Angebot aufgeführten Subunternehmer bedienen. Die Auswechslung oder Einschaltung weiterer Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Der AG behält sich vor, die Zustimmung von bestimmten Qualifikationen abhängig zu machen. Ferner behält sich der AG vor, den Einsatz des Subunternehmers im Falle einer anhaltenden Unzuverlässigkeit oder bei Wegfall einer erforderlichen Qualifikation oder im Falle der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder bei Störung des Betriebsfriedens zu untersagen.
 - (3) Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Subunternehmer ausgeführt, kann der AG verlangen, bei technischen Abstimmungsgesprächen mit dem Subunternehmer anwesend zu sein. Der AN haftet für Zulieferer und Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
 - (4) Der AN verpflichtet sich, folgende Auflagen bei dem Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände des AG einzuhalten:
 - a) Sämtliche für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer des AN müssen ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sein.
 - b) Der AN muss für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und alle Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführen.
 - c) Eingesetzte ausländische Arbeitnehmer müssen die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen
 - d) Zumindest der Vorarbeiter oder Meister müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um eine reibungslose Kommunikation mit dem AG und mit Rettungskräften sicherstellen zu können.
 - e) Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften einschl. z.B. Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländerspezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten; der AN erklärt hiermit ferner, dass ihm die für seine Leistung einschlägigen Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des AN über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwiesen worden sind.
 - (5) Der AN gewährleistet, dass auch Subunternehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten. Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z. B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der AN auch, dass diese ausreichend unfall- und krankenversichert sind und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen muss dem Werkschutz des AG die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige vorgelegt werden.
 - (6) Der AG kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen.



- (7) Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der AG dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

22. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz und Arbeitszeitgesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) im Geltungsbereich der genannten Gesetze und steht dafür ein, dass die sich aus den vorgenannten Gesetzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in Verbindung mit den anwendbaren Tarifverträgen ergebenden Mindestarbeitsbedingungen gewahrt und mindestens die vorgeschriebenen Mindestentgelte bezahlt werden, und zwar hinsichtlich aller zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Arbeitnehmer und unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers oder eines vom Auftragnehmer oder Subunternehmer beauftragten Verleihunternehmens sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, hinsichtlich seines Betriebs die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes durch eigene und entliehene Arbeitskräfte sicherzustellen und die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zuverlässig und wahrheitsgemäß zu erfassen und zu dokumentieren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwa gegen ihn erhobenen Ansprüchen wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, eines von diesem zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers oder eines vom Auftragnehmer oder Subunternehmer beauftragten Verleihunternehmens gegen die Bestimmungen des AEntG und des MiLoG frei.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Weise darzulegen und nachzuweisen, dass und in welcher Form die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Gesetze in seinem Betrieb sichergestellt ist.

23. Sicherheitsleistung

Leistet der AG auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so ist er jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text oder andere geeignete Sicherheit zu verlangen.

24. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

- (1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

25. Geheimhaltung

- (1) Der AN hat hinsichtlich sämtlicher vertraulicher Unterlagen des AG sowie hinsichtlich sämtlicher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des AG, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten absolute Verschwiegenheit zu wahren und dies auch seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen, Richtungs- und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen oder der Umstand bereits öffentlich bekannt ist.
- (2) Alle Bestellungen dürfen vom AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden.
- (3) Die Anfertigung von Lichtbild- oder Tonaufnahmen oder sonstige Anfertigung von bildlichen Darstellungen der Werksanlagen oder des Werksgeländes oder von Mitarbeitern sowie eine Berichterstattung über die Werksanlagen, vorhandene Stoffe, Baulichkeiten, besondere Vorkommnisse oder die Erbringung der Vertragsleistungen in Medien gleich welcher Art sind untersagt. Ausnahmen sind mit entsprechender Begründung schriftlich im Voraus zu beantragen.
- (4) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

26. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

27. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.



28. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.